



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Justinianischer || Jnstituten warhaffte dolmet-||schung/

Justinian

Augspurg, 1536

VD16 VD16 C 5237

27 De mandato. Von beuelh vnd gwalt geben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98954)

Brfle.

Als wenn ainer zwey / nichts dester weniger zwey / verlust / so sollen doch

5. Manet autem. Gfellschaft aber ist so lang krefftig / vñ in ainhelligen willen beharren. So bald derhalben ainer der gefellschaft auff sagen oder wider sprechen / dadurch wirdt sie getrent.

6. Sed plane. So aber yeman die gfellschaft betrügliche kufft / damit er ainen zufellig gen gwin allain empfieng / als wenn er vmb alle güter ein gefell / vñ von etwo ainem züm erben gesetzt wär / vmb welchs ainigen gwinß willen ehr die gfellschaft auff sagt: so soll ehr den selben gwin zetailen werden gezwungē. Wirdt ehr aber sonst etwas anders / von deswegen ehr nit betrüglich auff sagt / gewinnen: das soll er allain behalten. Welchem aber die mitgesellen auff sagt heren / der selb behelt allain / alles was er nach auff gesagter gfellschaft wirdt gewinnen.

7. Soluitur adhuc. Noch wirdt auch gfellschaft zertrennt / so ein gefell gestorben ist: Dan wer sich in gfellschaft verbindt / der hat ym gewiß persone erwelt / Wenn derhalben auch ihr vill in der gfellschaft / vñ nur ainer auß ynen gestorben / vñ die andern noch in leben wāren / noch dennoch hats ein end: sie heren dann die gfellschaft anders abgerede.

8. Item si. Wenn auch die gfellschaft nur vmb ein besondern handel beschlossen / welcher nunmals außgericht oder ein end het / damit wär auch die gefellschaft geendt.

9. Publicatione. Auch ist offenbar / das durch einziehung der güter / die gfellschaft zertrennt wirdt: Namlich wenn alle güter des mitgesellen von der Oberkait eingezogen / vñ gmain wurden. Dann so ein andrer an sein stat kkommen / so ist er für ein todte gerechnet.

10. Item si quis. Wenn auch ein gefell andweder dem fisco / das ist gemainer kamer / od sonderlichen menschen / souill schuldig / deshalben er aller seiner güter abgestanden: damit wär auch die gfellschaft zertrennt. Wiewol ihn disem fall durch Neue bewilligung auch ein neue gfellschaft sich anheben wurd gesehen.

11. Socius socio. Wenn ein gefell etwas betrüglisches gehandelt / so ward gefragt / ob ehr als dann von seinem mitgesellen allain mit der klag pro socio / das ist der gfellschaft halbē / oder auch wie der / so ein war oder haab zū behalten angenommen / vmb die verwarlosunge oder nachlessigkeit beklagt soll werde: Darauf die maynung fürgezogē / dz er auch vmb die verwarlosung zeantworten pflichtig sey. Solche verwarlosung aber ist nit auff den höchsten fleiß zelayten od zūuersten. Dan gnüg ist / dz der mitgesell solchē fleiß in gmainē gütern anthere / welchen er in seinen aigen gütern pflicht zehabē: Angesehen dz der ainen vnfleissigen gesellen zū ym nimpt / nieman andern / dan im selb die schuld sol zūrechnen.

Summa.

Gfellschaft wirdt	Auffgericht vmb	Alle / oder allain etliche güter / zogleich oder vngleichem gwin oder verluste. §. 1. 2. 3. 4. Die verwarlosung zeantworten. §. 11. Wenn die gesellen nymer gemeinschaft haben wollen. §. 5. Wenn nit betrüglich wirdt auff gesagt. §. 6. Wenn ein gefell gestorben ist. §. 7.
	Zertrennt	Wenn der gesellen handel ein end het. §. 8. Wenn des mitgesellē güter durch die oberkait eingezogē. §. 9. Wenn der mitgesell schuldhalben seiner güter abstünd. §. 10.

De Mandate.

Von vbergebnem gwalt / wen ainer dem andern beuelshüt / die sach an seiner stat außzerichten.

Tit. XXVII.

M Andati. Gwalt oder beuelhe werden in fünferlay weg auffgericht: Andweder so ainer von sein selb wegen dir etwas beuilht / oder von seind vñ deinetwegen / oder allain von eins frembden wegen / oder von sein vñ eins frembden wegen / oder vmb deinē vñnd des frembden nutz willen.

2. At si tua tantum. Wenn aber allain deinethalbē dir ein beuelhe gegeben: so wär derselb

S

3. Mandantis ^{Beu- 211} ^{len- 211} ^{ach- 211} ^{se- 211} ^{le- 211} ^{clag mandati / das ist / des}
 habers wegen / als ob dir ainer gewalt gäbe / seinen handel zeführen / oder das du ym ain grōd
 soltest khauffen / oder für yn verborgen.

4. Tua gratia & mandantis. Aber von deinen vnd des beuelhers wegen / bschicht der beuelh
 als wē dich ainer hies ym vmb ainē bestimptē zins gelt zeleihe / seinē nutz weiter damit ze
 schaffen: Oder so du in ainer porgschafft halben fürnemen woltest / er dich hieß vff seinen
 kōsten / den hauptschuldner zubeclagen: Oder das du auff seinen schaden / die schulden so
 er dir zethān was bey ainem andern / den er dir fürzaigt / annemen soltest.

Wrtle. Dises exempel der porgschafft halben / berürt den alten brauch / darī der Schuldherz seines
 ter zeno: vnd nach uolgend erst mit dem borgen werden gehandelt. s. Tir. xxi. §. 5. lib. 3.

5. Aliena autem tantū causa. Den beuelh thut man eyweilund allain vonn eins andern
 oder frembden wegen: als wē dich ainer hieß dem Titio sein handel außzuführen / oder dem
 Titio ainen grond zekhauffen / oder für Titium borg zewerden.

6. Sua et aliena. Aber von sein selb vnd eins andern wegen / gibt man beuelh: als so dir ein
 gemaine handlung / die sein vnnnd des Titij wār / außgerichtē beuolhen / oder das du yhm
 vnnnd Titio ein grond khauffen / oder für sie bede borgschafft thun soltest.

7. Tua et aliena. Von deinen vnd eins frembden wegen bschicht beuelhe: als wē er dich
 hieß dem Titio vmb ein gewonlichen zins gelt leyhen: So dir aber beuolhen / on zins gelt ze
 leihen / so wār der beuelh allain von eins andern wegen beschehen.

8. Tua tantū gratia. Auch wirdt dir zūzeiten allain von deins nutz wegen etwas beuol
 hen: als wenn dir ainer befülhe / das du grond vnd pōden vmb dein gelt khauffen / vnnnd nit
 damit wuchern: oder herwiderumb / das du das gelt an zins vnd stift legen / vnd thainen
 grond darumb soltest khauffen. Derolay beuelhe doch mer für ainen Radt / dan für ein be
 uelhe ist zeachten / derhalben dann er den beuelhgeber nit pflichtig macht: in ansehung dz
 thainer der klag Mandati / das ist des beuelhs halben verbunden / vmb das er treulich hat
 geraten / obs schon dem beuelhenemer thainen nutz bräch / welche frey ist / sich wol zier
 khonden / ob ym der Räte ze nutz möge erschließen. Wē dich derhalbē ainer hayffen wir
 det / dein müßig gelt an ainen khauff zelegen / oder sonst von dir zeleyhe: wiewol dir derselbe
 khauff / oder das hinleyhen zū thainem nutz endspießen: so ist er doch der klag mandati / dz
 ist / seins beuelhs halben dir nichts zū erstattē pflichtig. Welche obernēte recht / so gar für
 warhait gehalten: das auch ein frag darumb erwachsen / ob diser der klag mandati pflich
 tig sey / welcher dich gehaiffen het / dein gelt dem Titio vmb ainē zins zeleyhet: Darauf doch
 des Sabini mainung fürgezogen / Namlich das der beuelh in disem fall soll pflichtig ma
 chen: souer du anders dem Titio sonst nit gelihen / er het dichs dan gehaiffen.

9. Illud quoq. Auch ist diser beuelh vnbindig / welcher wider gūt sitten gschehen: als wē
 dich Titius stelen hieß / oder ainem zeschadē / oder sonst schmach zethān beuelhe gābe. Dan
 wiewol du gebürliche straff vmb solche mißhandlung empfangen / noch dennoch hētstu
 thain recht wider Titium / der dich solches gehaiffen het / zeklagen.

10. Isqui. Welher den beuelhe oder gewalt außrichten / sol nit mer handlen / dan souil der
 beuelhe vermag: Als wenn dir ainer beuolhen oder gewalt geben het: du soldt ym dē grōd
 nit höher dann vmb hundert gulde khauffen / oder für Titium allain vmb hundert gulde
 porz werden: so bistu schuldig den khauff nit anders anzenemen / noch vñ ein höher sum
 ma zūverborgen: dann sonst müßst du die klag mandati / wider den beuelhegeber nit ge
 brauchen. Also das auch Sabinus vnd Cassius vermaint haben / wenn du dē khauff gleich
 vmb hundert gulden getroffen: das du auch diser vrsach halb / den gewaltgeber nit beclagē
 müßtest. Wiewol dagegen ander lerer vermeint / du habest ynen biß auf hundert wol zū
 beclagen / welche mainung die pillicher ist zehalte. Wirdestu aber wolfler kaufen / so mag
 stu ynen des beuelhs halben abermals wol beclagen: dan welher den grond vmb hundert
 gulden zekhauffen beuolhet / derselb wirdt auch verstandē / das er gewalt geben hab / den
 selben grond wölfler (souer es sein mag) zekhauffen.

Wrtle. Die klag mandati directa / das ist von wegen des beuelhs / gebraucht sich der mandator dz ist
 der Gewaltgeber / wē der mandatarus / dz ist der gewalthaber oder beuelhenemer den han
 del nit recht vßgericht: Welche contraria mandati heiße / so der beuelhaber vmb die müße vñ auffgange for
 sten

sten / wider den beuelhgeber klagen will / ym denselben zuert.

11. Recte quoq. Wenn einsechlich auffgerichtet beuelh / r gualt / ee vnd sich d gualt
haber des handels vnderfangen / widerrißte wirdt: damit gwinnt er ein end.

12. Item si. Wenn auch der beuelhe noch nit auffgerichtet werden angefangen / vñ aind
weder der beuelhegeber / oder der beuelhenemer gestorben: so wirdt er getrent. Wierwol vñ
sonders nuz willen auch beschloffen / wenn der Gwaltgeber gestorben / vnd du seins todts
vnwissend / den beuelhe volzogest: das du alsdann solchs beuelhs halben klage möcht
test / damit dir berürte vnwissenheit zu thainem schaden thue gebeien. Welcher vnwissen
heit vnfers gefallens nit vngleich ist / wenn die gelter dem freison des Titij / der vorhin im
aigenthub sein schaffner gewesen wär / auß vnwissenheit ein schuld bezalt / in mainung als
solbt er noch schaffner sein: das sie alsdann geledigt werden / wierwol dasselb mit gstrengē
rechten sonst nit beschehen möcht / dweil sie ainē andern bezalt / dā dē sie bezalt soltē habē.

13. Mandatum. Den beuelhe nit anzeihen / stet in eins yeden freien willen: wirt er aber
angenommen / so ist der beuelhe zuuolziehen / oder auffs negst zewider sprechenn / damit
der beuelhgeber dieselb handlung aindweder durch sich selb / oder durch ainē andern ferrer
möge verrichten. Dann souer durch den gualthaber nit zeitlich auffgesagt / vñ der handel
dem gualtgeber vnueruckt nit wider zugefelt / damit er denselben weiter mög vollendē:
mag man nichts deßer weniger solchs beuelhs halben klagen: es het dann ein billiche vñ
sache gehindert / das er gar nit / oder villeicht nit zu rechter zeit het aufgesagt.

Artle. Die beuolhen handlung bleibt alsdann vnueruckt / wenn noch gar nichts zu vollendūg des
selben dienstlich auffgerichtet wär oder angefangen. Dann wenn auff den gualt ein haupze
thausen / biß auff den weinthauss / oder dangelte gehandelt / so wär der handel nymmer gang / sol auch on
des gualtgebers willen nit verlassen oder ainem andern beuolhen / sonder zum end gefürt werden.

14. Mandatum. Der gualt oder beuelhe mag ainem von ainer bstimptē zeit anzefahen /
vnd mit geding werden gegeben.

15. In summa. Kürzlich ist zewissen / wenn der beuelhe nit vmb sonst wirdt auffgerichte
das er ein andere form eins cōtracts oder vertrags an sich nimbt. Dañ so bald ein belonū
ge dafür bestimpt / so hebt er von stundan an / ein location bestandlassung vnd bestellung ze
werden. Vnd (damit wir in der gmain dauon reden) in welchen fällen on belonung ein be
uelhe angenommen / oder ein sondere habe zū behaltē empfangen: in denselben fällen allen
wirdt auch bestandlassung vñ bsteung verstanden / so oft ein lone darum bestimpt. Wenn
der halben ainer dem ferber / klaider zefeuern oder zeferbē / oder ainem Schneider zeflickē
oder zebessern gegeben / vnd thainen lone dafür bestimmet oder verhaissen het: demselben
gebürt in krasse des beuelhs ze klagen.

Artle. Difer stünffzhebē paragraphus wirdt also verstande. Beuillet ainer dem handtwerchsmā
etwas ym vmb ainen bstimpten lone zemacht: so ist ein location oder bestandlassung. Wirt
aber kein lone weder bestimpt noch verhaissen: so mag derselb lon mit der klage mandati des beuelhs vnnd
gewalts halben werden erfordert. Het er ym aber verhaissen / den lone treulich zegeben / wie Er nach vol
brachter arbeit / stat bey ym finden möcht: so ist aber ein ander cōtract Innotatus gehaissen / In welchem
bede parthei / vmb iren abgang / mit der klage prescriptis verbis / der vorgedingten wort halbe / wol aneins
ander mögen beklagen.

Summa.

Gwalt od beuelhe wirdt	Auffgericht	In fünfferlay weg / als so dir ainer beuillet / etwz auffgerichten von	Seiner selb wegen. §. 3.
			Deinet vñ seind willen. §. 4.
	Nit auffgericht	Das angezeit zill nit zeübertreten. §. 10.	Eins frembden wegen. §. 5.
			Sei auch eins fremde wege. §. 6.
Widerrißte	Nit auffgericht	Nit zuverlassen / er werd dann fügsam auffgesagt. §. 13.	Deinet vñ eins freibde wille. §. 7.
			Umb sonst / on belonung. §. 15.
			Deinet halben allain / welchs mer ain rathe dann beuelh / vñ desßhalben vnbindig ist. §. 2. 8.
	Widerrißte	Welcher wider güt sitten beschehen. §. 9.	Ehe sich der beuelhaber des handels vnderstanden. §. 11.
			Durch jr yedweders absterben. §. 12.